

„Das neue EEG 2021“

Übersicht zu den wesentlichen Punkten

Michael Hoffmann
Goslar, 18.03.2021

Inhaltlich....

Um was geht es...

- Vergütung von EEG- Anlagen
 - PV- Anlagen
 - Wasserkraftanlagen
 - Windenergieanlagen
 - Biomasseanlagen
 - etc.
- Messen und Schätzen von Energiemengen
 - Privilegierungen auf Netzumlagen
 - Privilegierungen zur EEG- Umlage

Die wichtigsten Neurungen des EEG 2021

- Ausgeförderte EEG- Anlagen
- Mieterstrommodell
- Neue Regelungen zu PV- Anlagen (300 – 750 kW)
- Weitere Punkte
 - Negative Preise
 - Messen und Schätzen
- Technische Anforderungen
- Neue Regelungen zur EEG- Umlage
 - Besonderen Ausgleichsregelung
- Vorbehalt zur beihilferechtlichen Genehmigung
- Nebenschauplatz
 - Einspeisevertrag
 - MaStR

Rechtslage für ausgeförderte EEG- Anlagen

Allgemeines zu Post EEG- Anlagen

- Die Anschlussregelungen gelten bis 31.12.2027
- Gilt für Anlagen bis 100 kW die keine Windenergieanlagen sind
- Förderung über den Netzbetreiber auf Basis des Jahresmarktwertes abzgl. Kosten der Vermarktung
- Alternative ist der Wechsel zu einem Direktvermarkter
- Wasserkraftanlagen
 - Förderung endet nicht für Anlagen nach EEG 2000
 - Ausnahme bilden bereits modernisierte Anlagen

Rechtslage für ausgeförderte EEG- Anlagen

Sonderregelung für Windenergieanlagen

- Anschlussförderung in Abhängigkeit von Ausschreibungen
 - Zwischen 3,00 und 3,8 ct/kWh
 - Übergangsvorschrift endet per 31.12.2021
- Alternativ Aufschlag auf den Monatsmarktwert
 - ab 01.01.2021 1ct/kWh
 - ab 01.07.2021 0,5 ct/kWh
 - Ab 01.10.2021 0,25 ct/kWh
 - Ablaufdatum noch unklar

Mieterstrom

Alte Regelung

- Ort der Erzeugung gleich dem Ort der Belieferung eines Letztverbrauchers / Mieters
- Durchleitung durch ein Netz der öffentlichen Versorgung ausgeschlossen
- PV- Anlagen und Nutzer müssten unter einem Dach befindlich sein

Neue Regelung mit EEG 2021

- Ort der Erzeugung und Belieferung nun abgestimmt auf das Quartier
- Produktion und Belieferung nun in unterschiedlichen Gebäuden möglich
- Weiterhin jedoch keine Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung

Neue Regelungen zu PV- Anlagen

PV- Dachanlagen mit 300 kW bis 750 kW

- Wahloption zwischen Ausschreibung und gesetzlicher Förderung
- Bei Ausschreibung keine Eigenversorgung möglich
- Bei Wahl der gesetzlichen Förderung
 - Eigenversorgung möglich
 - Förderfähigkeit beschränkt auf 50% der Produktion

Allgemein Gültig

- Ausschreibungspflicht beginnt ab 750 kW
- Betrieb in Volleinspeisung
- Pflicht zur Direktvermarktung beginnt bereits ab 100 kW

Weitere Punkte..

Negative Preise

- Regelung greift ab einer Leistung von 500 kW
- Wirkte auf ¼ h der Produktion, in welchen die Preise in Folge von 6 h negativ waren
- Ab EEG 2021 wird bereist ab einer Folge von 4 h sanktioniert
- Negative Preisen bei KWK- Anlagen < 50 kW entfallen

Post EEG u. sortenreine Bilanzkreise

- Ausgeförderte und förderfähige Anlagen müssen über separate Bilanzkreise laufen
- Bei Verstoß entfällt die Marktprämie

Messen und Schätzen

- Verlängerung der Übergangsfrist § 104 Abs. 10

EEG- Umlage mit dem EEG 2021

EEG- Anlagen

- Keine EEG- Umlagepflicht bis 30 kW und 30.000 kWh Selbstverbrauch pro Jahr

Eigenversorgung mit fossilen Brennstoffen

- Keine EEG- Umlagepflicht bis 10 kW und 10.000 kWh Selbstverbrauch pro Jahr

Besondere Ausgleichsregelung

- Reduzierte EEG- Umlage für Stromkostenintensive Unternehmen
- Antragsverfahren bei der BAFA aus 2020 ab 01.01.2021 gültig

Technische Vorgaben / BSI- Markterklärung

§ 9 EEG 2021 (neu) – Neuanlagen ab Markterklärung	
Neuanlagen mit IB ab 1.1.2021	Technische Einrichtungen
EEG- und KWK-Anlagen über 7 und bis 25 kW	Zur Abrufung Ist-Einspeisung
Ohne Betrieb von § 14a EnWG Verbrauchseinrichtung hinter Netzanschluss betrieben wird	Antrag nach § 33 MsbG beim gMSB oder wettbewerblichen MSB genügt (§ 9 Abs. 1b)
EEG- und KWK-Anlagen über 25 kW	Abrufung Ist-Einspeisung u. ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung über iMSys
Oder wenn § 14a EnWG Verbrauchseinrichtung hinter Netzanschluss betrieben wird	Antrag nach § 33 MsbG beim gMSB oder wettbewerblichen MSB genügt (§ 9 Abs. 1b)
§ 9 EEG 2021 (neu) – Neuanlagen bis Markterklärung	
Neuanlagen mit IB ab 1.1.2021	Technische Einrichtungen
EEG- und KWK-Anlagen über 25 kW	Zur ganz oder teilweisen ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung
Solaranlagen bis 25 kW	ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung oder 70 Prozent Begrenzung
	UMRÜSTPFLICHTEN? ABRUFUNG IST-EINSPEISUNG für größere Anlagen?

Technische Vorgaben / BSI- Markterklärung

§ 100 Abs. 4, 4a, b EEG 2021	
Bestandsanlagen (IB vor 1.1.2021)	Technische Einrichtungen
Nach Ausstattung mit iMSys: EEG- und KWK-Anlagen über 25 kW, Betrieb von § 14a-EnWG-Einrichtung hinter Verknüpfungspunkt:	Verpflichtung zur Ausstattung wie Neuanlagen (t.E. über iMSys, Fernsteuerung und Abrufung IstEinspeisung), AMNESTIE für BGHUrteil
Nach Ausstattung mit iMSys: EEGoder KWK-Anlagen größer 7 bis 25 kW	Verpflichtung zur Ausstattung wie Neuanlagen (t.E. über iMSys, Abrufung Ist-Einspeisung)
	AMNESTIE?

Beihilferechtliche Genehmigung durch die EU

Warum beihilferechtliche Genehmigung

- EEG- Konto wird ab 2021 über Haushaltsmittel subventioniert
- Tatbestand der Beihilfe damit begründet
- Derartige Beihilfen erfordern vor Gewährung der Genehmigung durch die EU

Konsequenzen dieser ausstehenden Genehmigung

- Förderungen nach dem EEG 2021 dürfen nicht ausgezahlt werden
- Wasserkraftanlagen nach EEG 2012 weiterhin Vergütungsfähig, jedoch ohne zu zusätzlichen 3,00 ct/kWh
- Ausgeförderte Anlagen nicht betroffen
- Ebenfalls betroffen
 - Änderungen zur EEG- Umlagepflicht ebenfalls betroffen
 - Regelungen zu neg h

Nebenschauplatz...

Einspeisevertrag

- Aktuelle Rechtsgrundlage eindeutig und vollumfänglich
- Verzicht auf separate Einspeiseverträge
- Separate Abfrage zum Thema EEG- Umlage bleibt bestehen

Marktstammdatenregister

- Verpflichtende Registrierung im MaStR
- Stammdatenabgleich mit dem Netzbetreiber

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Hoffmann
Tel. 05321 / 789 – 7512
E-Mail: m.hoffmann@harzenergie-netz.de

Harz Energie Netz GmbH

www.harzenergie-netz.de

Rechtslage für ausgeförderte EEG- Anlagen

Sonstige EEG- Anlagen

- PV- Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW
 - Förderung über den Netzbetreiber auf Basis des Jahresmarktwertes
- Wasserkraftanlagen
 - Förderung endet nicht
 - Ausnahme bilden bereits modernisierte Anlagen